

GR_GERICHTE SK2 2013 40 vom 26. November 2013

GR Gerichte, 2013-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2013 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_40)

FR: GR_GERICHTE SK2 2013 40 du 26 novembre 2013

IT: GR_GERICHTE SK2 2013 40 del 26 novembre 2013

Regeste

Siegelung von sichergestellten Aktien | Beschwerde gegen StA, Andere
Untersuchungsmassnahme

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die beschlagnahmten Vermö-
genswerte frei- und zurückzugeben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art.

E. 8

der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt
der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--. Im vorliegenden
Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.-- als angemess-

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.